



Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband
Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé
Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute

STATUTEN

des

Schweizerischen Fitness- und Gesundheitscenter Verbandes SFGV

1. ALLGEMEINES

Artikel 1 Name, Zweck

- 1 Der SCHWEIZERISCHE FITNESS- UND GESUNDHEITSCENTER VERBAND SFGV bezweckt die Förderung und Unterstützung der angeschlossenen Fitnesscenter in der Schweiz und vertritt die gemeinsamen Interessen der Branche nach aussen.
- 2 Die Organisation und Durchführung von Berufsprüfungen in der Fitnessbranche. Er kann Ausbildungen im ganzen Fitnessbereich anbieten.
- 3 Der SFGV kann sich zum Zwecke seiner Ziele anderen Organisationen anschliessen.

Artikel 2 Organisation

- 1 Der SFGV ist ein Verein/Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die Organe des SFGV sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rekurskommission
 - Die Revisionsstelle
- 3 Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle
- 4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5 Amtsprachen des SFGV sind deutsch, französisch und italienisch.

Artikel 3 Rechtspflege

- 1 Das Organ der Rechtspflege ist die Rekurskommission.
- 2 Verstöße der Mitglieder oder deren Angehörigen gegen Statuten, Reglemente und/oder Weisungen des SFGV werden geahndet.
- 3 Die entsprechenden Tatbestände, Rechtsmittel und das Verfahren sind in den von der MV genehmigten Reglementen über die Rechtspflege geregelt. Die nachfolgenden Sanktionen können einzeln oder kumuliert verhängt werden: Verweis, Entschädigung für verursachte administrative Umtriebe/oder Verfahrenskosten, Einstellung oder endgültige Enthebung im Amt als Funktionär, Sperre auf Zeit in den Rechten als Mitglied des SFGV, Ausschluss ohne Angabe der Gründe.

2. MITGLIEDER

Artikel 4 Mitglieder

- 1 Mitglieder können juristische Personengesellschaften werden. Personengesellschaften, welche mehrere Center betreiben, müssen pro Centerstandort eine separate Mitgliedschaft erwerben.
- 2 Die MV kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft im SFGV verleihen.
- 3 Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der MV. Die Beitragspflicht entfällt.

Artikel 5 Aufnahmeverfahren

- 1 Für die Aufnahme ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand einzureichen.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung besteht Rekursmöglichkeit bei der MV, welche endgültig entscheidet.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Austrittsbegehren per Ende des Geschäftsjahres sind dem Vorstand bis am 30. September einzureichen. Bis zum 31. Dezember müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem SFGV erfüllt sein.
- 2 Mitglieder können gestützt auf das Reglement 'Rechtspflege' aus dem Verband ausgeschlossen werden.

3. MITTEL

Artikel 7 Grundsatz

1 Die Aktivitäten des SFGV haben sich grundsätzlich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten.

Artikel 8 Beschaffung der finanziellen Mittel

1 Die zur Erledigung der statutarischen Ziele erforderlichen finanziellen Mittel des Verbandes werden insbesondere beschafft durch

- Aufnahmegebühren
- Jahresgebühren
- Seminar-, Prüfungs- und Lizenzgebühren
- Beiträge von Institutionen
- andere Subventionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- Partner/Sponsoren, Gönnerbeiträge und freiwillige Spenden
- Allfällige Erträge aus dem Vereinsvermögen.

2 Das Verhältnis des SFGV zu Partner/Sponsoren wird vertraglich festgelegt.

3 Die Unabhängigkeit des Verbandes muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Artikel 9 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens CHF 1'200.- für Aktivmitglieder.

4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des SFGV.
- 2 Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Artikel 11 Einberufung der MV

- 1 Der Vorstand beruft jährlich im Laufe des ersten halben Kalenderjahres eine ordentliche MV ein.
- 2 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche MV einberufen.
- 3 Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe bestimmt umschriebener Traktanden jederzeit verlangen, dass der Vorstand eine ausserordentliche MV einberuft.
- 4 Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat der Vorstand folgende Termine einzuhalten:
 - 60 Tage vorher: Einberufung / Traktandenliste
 - 45 Tage vorher: Anträge der Mitglieder max. eine A4-Seite
 - 30 Tage vorher: Einladung mit Beilage zur Traktandenliste

Artikel 12 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
- 2 Jedes Mitglied kann im Maximum zwei Delegierte an die MV entsenden.
- 3 Stimmvertretung von maximal 2 Mitgliedern ist möglich (Vollmacht nötig)

Artikel 13 Kompetenzen der MV

In die Kompetenzen der MV fallen:

- 1 Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- 2 Genehmigen der Jahresberichte des Vorstandes
- 3 Abnehmen der Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstandes
- 4 Festsetzen der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und anderer Gebühren für das folgende Jahr
- 5 Genehmigen des Budgets des folgenden Jahres
- 6 Wählen auf eine Amtsdauer von drei Jahren mit zulässiger Wiederwahl

- des Präsidenten
- der Vorstandsmitglieder
- der Rekurskommission
- der Revisionsstelle

7 Beschliessen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

8 Aufnahmen und Ausschliessen von Mitgliedern in Rekursfällen

9 Verleihen der Ehrenmitgliedschaft im SFGV an Einzelpersonen

10 Statuten-Revisionen

11 Auflösen des SFGV

Artikel 14 Durchführung der MV

1 Die MV wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.

2 Der Geschäftsführer verfasst das Protokoll, welches den Mitgliedern innert 30 Tagen zugeleitet wird.

3. Für Statutenänderung ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

4 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

5 Für eine gültige Wahl muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Im folgenden Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

6 Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Vorsitzende, Wahlen werden geheim wiederholt.

7 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

5. DER VORSTAND

Artikel 15 Zusammensetzung

- 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Stellvertretung.

Artikel 16 Präsident

- 1 Der Präsident oder die beiden-Co-Präsidenten vertreten den Verband und den Vorstand nach aussen.
- 2 Der Präsident oder die beiden-Co-Präsidenten berufen die Vorstandssitzungen und leiten sie.

Artikel 17 Tätigkeit und Verantwortung des Vorstandes

- 1 Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand ist verantwortlich für die reibungslose Abwicklung der Verbandsgeschäfte.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Absichten und Ereignisse ihres Verantwortungsbereiches zu informieren.
- 4 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass für alle Vorstandsmitglieder, alle Ressorts, Kommissionen, sowie für die haupt- oder nebenamtlichen Angestellten des SFGV Stellenbeschreibungen vorliegen.
- 5 Der Vorstand arbeitet zusammen mit den zuständigen Kommissionen, zur Förderung und Regelung der Verbandsziele, Reglemente, Weisungen und Empfehlungen aus. Die Reglemente werden durch die MV in Kraft gesetzt
- 6 Der Vorstand ist zuständig für das Abschliessen zivilrechtlicher Verträge.

Artikel 18 Unterschriftberechtigung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu Zweien.

Artikel 19 Kommissionen

- 1 Die Ressorts können ständige oder temporäre Kommissionen einrichten.

6. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 20 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle kann neben- oder hauptamtlich geführt werden. Sie kann durch ein Vorstandsmitglied geleitet werden.
- 2 Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle.
- 3 Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des SFGV.
- 4 Der Geschäftsführer nimmt an den MV und den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil, sofern der Geschäftsführer nicht dem Vorstand angehört.

7. DIE REKURSKOMMISSION

Artikel 21 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rekurskommission

- 1 Die MV wählt als Rekurskommission einen Präsidenten und zwei Mitglieder. Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen keine andere Funktion im SFGV innehaben.
- 2 In allen Streitfällen zwischen dem SFGV und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander oder Organen untereinander entscheidet die Rekurskommission endgültig, sofern nicht gemäss Statuten oder Reglement eine andere Instanz abschliessend zuständig ist.
- 3 Als einzige Sanktion kann der Entscheid auf Verbandsausschluss an die MV weitergezogen werden.

8. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 22 Auftrag

- 1 Als Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr ~~kommen~~ eine anerkannte Revisionsgesellschaft gewählt.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der MV schriftlichen Bericht und Antrag.

9. VERBANDSAUFLÖSUNG

Artikel 23 Vorgehen

- 1 Die Auflösung kann mit mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- 2 Über ein allfälliges Vermögen beschliesst die MV über die Verwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Gültige Fassung

- 1 Im Falle von Auslegungsdifferenzen gilt die deutsche Fassung der Statuten.

Artikel 25 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die 2. Mitgliederversammlung des SFGV vom 30. Juni 1994 in Basel genehmigt und per 30. Juni 1994 in Kraft gesetzt.
- 2 Die Änderung des Artikel 12 Punkt 3 wurde durch die 10. Mitgliederversammlung des SFGV vom 1. März 2002 in Basel genehmigt.
- 3 Die Änderungen der Artikel 2, 5, und 13 wurde durch die 11. Mitgliederversammlung des SFGV vom 21. Februar 2003 in Basel genehmigt.
- 4 Die Änderungen der Artikel 4 und 9 wurde durch die 13. Mitgliederversammlung des SFGV vom 22. April 2005 in Basel genehmigt.
- 5 Die Änderungen der Artikel 4, 14, 15 und 22 wurde durch die 14. Mitgliederversammlung des SFGV vom 17. März 2006 in Luzern genehmigt.
- 6 Die Änderungen der Artikel 4, 8, 9, 10, 13 und 22 wurde durch die 31. Mitgliederversammlung des SFGV vom 26. Mai 2023 in Bern genehmigt.